

## Lernmittelfreiheit in den Bundesländern 2021

Bundesland	Lernmittelfreiheit	Zulassungsverfahren	Unterscheidung /Definition Lehrmittel (für die Hand des Lehrers) – Lernmittel (für die Hände des Schülers)	Regelung zu Montessori Material	Wer wählt aus/ bezahlt?	Hier nachlesen
<b>Baden-Württemberg</b>	✓ Allgemeine Schulmittelfreiheit	<a href="#">Schulbuchzulassung</a>	Ja	Gleiche Regeln wie für andere Materialien	Über Budget und Umfang der Budgetierung verhandeln Schulleitung und Schulträger	<a href="#">Landesrecht BW Lernmittelverordnung</a>
<b>Bayern</b>	✓ Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen nur für (zugelassene) Schulbücher und digitale Medien	<a href="#">Zugelassene digitale und gedruckte Lernmittel</a>	Ja		Sachaufwandsträger für Leihgaben; bei den nicht lernmittelfreien Lernmitteln Eltern ggf. mit staatl. Unterstützung	<a href="#">Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz Art. 21</a>
<b>Berlin</b>	✓ Lernmittelfreiheit bis Klasse 7.	<a href="#">Schulbuchzulassung für bestimmte Fächer</a>	Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien sowie		Land Berlin für freie Leihgaben bzw. Arbeitsmittel; ab Kl. 7 bis zu 100 Euro über Eltern	<a href="#">Schulgesetz Berlin §50</a>

			dem Unterricht dienende Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den SuS üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt werden			
<b>Brandenburg</b>	✓ Lernmittelfreiheit	<a href="#">Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln</a>	Ja  Nicht zu den Lernmitteln gehören Gegenstände, die von den SuS als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden und zur persönlichen Ausstattung gehören. Dies sind insbesondere Hefte, Blöcke, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art sowie Sportkleidung.	Keine speziellen Regelungen, allerdings sind Montessori-Materialien eindeutig zu den spezifischen Lernmittel (§1 Punkt 3 LMV) zugewiesen: „[...]spezifische Lernmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere spezielle Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, <u>Montessori-Materialien</u> , audiovisuelle Medien und Lernsoftware, wenn	Schulträger über Jahresbudgets, Eigenanteil Eltern, Schulen entscheiden über Anschaffungen	<a href="#">Brandenburg Lernmittelverordnung</a>

				die Schülerinnen und Schüler damit selbstständig arbeiten.“		
<b>Bremen</b>	✓ Völlige Lehr- und Lernmittelfreiheit	<a href="#">Lernbuchliste Bremen</a>	nicht relevant		Autonomie durch Schulbudget und Zuweisung eines jährlichen Budgets für Lehr- u. Lernmittel	<a href="#">Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Art. 31 (2)</a>
<b>Hamburg</b>	✓ Lernmittelfreiheit mit Ausnahme Verbrauchsmaterialien, Büchergeld (Leihgebühr von Eltern)	<b>NEIN</b>	s.l.		Schulen bestimmen über Anschaffungen und Leihgebühren in Lernmittelausschuss	<a href="#">Lernmittelverordnung Hamburg</a>  <a href="#">Hamburgisches Schulgesetz §9</a>
<b>Hessen</b>	✓ Lernmittelfreiheit für Druckwerke, Ausnahme <b>Montessori-Ersatzschulen</b>	<a href="#">Schulbücherkatalog</a>	Lernmittel: Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial  Nicht zu den Lernmitteln zählen: u.a. die von den Schulträgern zu erbringenden Leistungen wie Lehrmittel (z.B. Wandkarten, Sammlungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Demonstrationsmittel	Ausnahme für zuschussberechtigte Montessorischulen (Ersatzschulen): Schulen dürfen die zugewiesenen Gelder für Lernmittel für anerkannte Montessori-Materialien verausgaben, die Vorgaben der DVO-LMF sind dabei analog zu beachten		<a href="#">Kultusministerium Hessen zur Lernmittelfreiheit</a>  <a href="#">Lernmittelverordnung in Ergänzung zu Hessisches Schulgesetz §153</a>

			und -geräte), Einrichtungen, technische Hilfsmittel (auch z.B. Toner, Druckerpatronen), Sportgeräte etc.			
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	✓ Lernmittelfreiheit	<b>Nein</b>	Lernmittel: Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben		Lernmittel werden durch die Schulträger aufgebracht Schulträger können Kostenbeiträge (Pauschalbetrag beträgt derzeit 30,68 EUR pro Schuljahr) erheben für Lernmittel	<a href="#">Schulgesetz Mecklenburg- Vorpommern § 54</a>
<b>Niedersachsen</b>	– Nein, Leihsystem für Schulbücher	<a href="#">Niedersächsisches Schulbuchverzeichnis</a>	Nicht relevant		Eltern (außer Leistungsempfänger) müssen Kosten für Schulbücher und Verbrauchsmaterialien tragen Für Schulbücher gibt es ein Modell der entgeltlichen Ausleihe für Lernmittel (Schulen setzen Höhe im eigenen Ermessen fest)	<a href="#">Niedersächsisches Kultusministerium zu Lernmitteln</a>

NRW	✓ Lernmittelfreiheit mit Eigenanteil für (pauschal) zugelassene Lernmittel	<a href="#">Verzeichnis der genehmigten Lernmittel</a>	Ja	<p>Montessori-Materialien: unterfallen den Regelungen der Lernmittelfreiheit (vgl. § 96 SchulG sowie die Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit)</p> <p>Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Sie können pauschal (=gilt für Atlanten, Formelsammlungen, Grammatiken, Wörterbücher, Lexika, Bibeln, Alte und Neue Testamente, Katechismen, Gebetbücher, Liederbücher, Kochbücher. wissenschaftliche Literatur), in einem vereinfachten Verfahren oder in einem Gutachterverfahren zugelassen werden. Dabei spielt es keine</p>	<p>Schulträger stellt die Lernmittel in Höhe des um einen elterlichen Eigenanteil verminderten Durchschnittsbetrags bereit und leiht diese an die Schülerinnen und Schüler aus</p> <p>Schulträger ist verpflichtet, den Lehrkräften die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel bereitzustellen</p>	<a href="#">Schulgesetz NRW §96</a>
-----	--	--	----	---	--	-------------------------------------

				Rolle, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler selbständig mit den Materialien arbeiten. Sind die Montessori-Materialien gemäß einem der drei Wege zugelassen, so sind sie als Lernmittel einzuordnen.		
<b>Rheinland-Pfalz</b>	✓ Lernmittelfreiheit : Schulbücher und sie ersetzende Druckschriften sowie Schulbücher ergänzende Druckschriften, soweit diese für die Schülerhand vorgesehen sind	<a href="#">Schulbuchkatalog</a>	NICHT Teil der "Lernmittelfreiheit": Materialien, die keine Druckschriften sind, wie z. B. Taschenrechner, Zirkel, Geräte für den Sportunterricht und auch <a href="#">Montessori-Materialien</a> wie z. B. Sinnesmaterial, Perlenmaterialien, etc.	s.l.	Schulträger ist für Finanzierung der Ausstattung zuständig (auch für Montessori-Materialien wie links genannt, d.h. Montessori-Materialien gehören hier zu den Lehrmitteln)	<a href="#">Lernmittel Infos für Schulen Rheinland-Pfalz</a>
<b>Saarland</b>	– Nein, Leihsystem für Schulbücher	<b>Nein</b>	Nicht relevant			<a href="#">Ministerium für Bildung und Kultur Saarland</a>

<p>Sachsen</p>	<p>✓ Lehr- und Lernmittelfreiheit</p>	<p><a href="#">Zulassungsverfahren nur noch für Lehrbücher und Arbeitshefte in den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik</a></p>	<p>Ja (da beides vom Schulträger gezahlt wird, nicht relevant)</p> <p>Lernmittel: zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.</p> <p>Sie werden den Schülern leihweise überlassen. Sie werden ausnahmsweise dauerhaft überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Werden die Lernmittel, beispielsweise wie Arbeitshefte</p>	<p>keine speziellen Regelungen; s.l.</p>	<p>Auswahl der Lehr- und Lernmaterialien, die zulassungsfrei sind, erfolgt durch die Fachlehrerkonferenzen und jeweiligen Lehrer</p> <p>Sowohl Lehr- als auch Lernmittel sind als sächliche Kosten der Schule vom Schulträger zu tragen</p>	<p><a href="#">Lernmittelverordnung Sachsen</a></p>
----------------	---------------------------------------	--	--	--	---	---

			beschrieben, ist eine Weiterverwendung nicht möglich. Das wäre auch bei den <b>Montessori-Materialien</b> so, wenn diese beschrieben, zerschnitten, bemalt oder in sonstiger Weise verbraucht sind, so dass eine Weitergabe an einen anderen Schüler nicht möglich ist.			
<b>Sachsen-Anhalt</b>	– Nein; Ausleihsystem	<a href="#">Schulbuchverzeichnisse des Landes Sachsen-Anhalt</a>	Nicht relevant			<a href="#">Lernmittelkostenentlastungsverordnung</a>
<b>Schleswig-Holstein</b>	✓ Kostenfreies Leihsystem	<b>Nein</b>	Freie Lernmittel: Schulbücher, <b>Gegenstände</b> , die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben  Einsatz „ <b>anderer Lernmittel</b> “: Kostenbeteiligung der Eltern	s.l. [Montessori-Materialien würden hier wohl überwiegend zu den „Gegenständen“ zählen, in anderen Bundesländern Lehrmittel]	Schulträger, jährliches Budget, Schule (Fachkonferenz) schlägt vor, Lehrerkonferenz entscheidet über Auswahl  Wenn „andere Lernmittel“ eingesetzt werden sollen, entscheidet zusätzlich die Elternversammlung	<a href="#">Schulgesetz Schleswig-Holstein §33</a>



			<p>Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können</p> <p>z.B. Bibel, Atlanten, Katechismen, Nachschlagewerke, Gesetzestexte sowie Ganzschriften und Lektüren, die nicht für den Schulgebrauch hergestellt werden, also z. B. für den allgemeinen Markt hergestellte Taschenbücher.</p>			
Thüringen	<p>✓ Schuletat für Lernmittel: steht allen Schulen, privaten Schulen, staatlichen Schulen sowie</p>	<p><a href="#">Schulbuchkatalog</a></p>	<p>Lernmittel aus Schulbuchkatalog sowie auch spezifische Lernmittel für Schüler mit sonderpädagogischem</p>	s.l.	<p>Schulen entscheiden (unter Berücksichtigung des Schulbuchkatalogs bzw. des pädag. Konzepts), Schulträger</p>	<p><a href="#">Lehr- und Lernmittelverordnung Thüringen</a></p>

	auch Schulen mit besonderen Bildungskonzepten gleichermaßen zur Verfügung		Förderbedarf <b>und zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte</b>  KEINE Verbrauchsmaterialien oder Materialien, wie zum Beispiel Geräte oder Gegenstände, die zur Schulausstattung zählen		stellt Etat zur Verfügung	
--	---	--	--	--	------------------------------	--